

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23 | ausgegeben am 18. Juli 2016

Zweite Änderungssatzung der Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe)

vom Datum 14. Juli 2016

Zweite Änderungssatzung der Studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe)

vom 14. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 19. Januar 2016 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Education (Primarstufe) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Juli 2016 erteilt.

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg in den Fächern Evangelische und Katholische Theologie/Religionspädagogik ist nur für Absolventinnen/Absolventen möglich, die der jeweiligen Konfession angehören.“

Artikel 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium sieht vor, dass die Studierenden im Umfang von 15 CP Studien zur individuellen Profilbildung absolvieren. Die Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Studien zur individuellen Profilbildung sind in den Studienverlaufsplänen in Anlage 3 zusammengefasst. Für die Studierenden bestehen hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten keine Beschränkungen (Ausnahme: Europalehramt).

(2) Ein Wechsel des Profils ist maximal zweimal möglich.

(3) Im Rahmen der Studien zur individuellen Profilbildung werden keine Prüfungen abgenommen. Das Einfordern von Moduleleistungen (unbenotet) ist hingegen möglich. Weitere Regelungen zu den Studien zur individuellen Profilbildung sind in einer Handreichung des Prorektorats Studium und Lehre zusammengefasst.“

Artikel 3

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach dem vierten Semester erfolgen.“

Artikel 4

§ 12 Absätze 4 ff. erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der folgenden Studienbereiche; gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit:

- Fach 1,
- Fach 2,
- Grundbildung Deutsch oder Mathematik,
- Bildungswissenschaften,
- Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

(5) Die Gesamtnote in der Profilierung Europalehramt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der folgenden Studienbereiche; gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit:

- Fach 1,
- Fach 2,
- Grundbildung Deutsch oder Mathematik,
- Bilinguales Lehren und Lernen,
- Bildungswissenschaften,
- Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zu ihrer CP-Wertigkeit doppelt gewichtet. Bei der Gesamtnotenbildung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Auf dem Zeugnis sind sowohl die Noten für die einzelnen Studienbereiche als auch die Gesamtnote der Bachelorprüfung auszuweisen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 2016

gez. Prof. Dr. Klaus-Peter Rippe
Rektor